

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	670.047.600		7.008.675.400	7.678.723.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)		147.868.900	8.212.454.600	8.064.585.700
	817.916.500		-1.203.779.200	-385.862.700
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	683.886.800		6.669.772.100	7.353.658.900
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	294.660.400		7.295.570.500	7.590.230.900
und einem Saldo von	389.226.400		-625.798.400	-236.572.000
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		163.704.700	477.831.500	314.126.800
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		246.987.700	1.847.728.500	1.600.740.800
und einem Saldo von	83.283.000		-1.369.897.000	-1.286.614.000
c) aus Finanzierungstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		200.000.000	1.400.000.000	1.200.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		44.731.000	82.365.600	37.634.600
und einem Saldo von		155.269.000	1.317.634.400	1.162.365.400
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Fi- nanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	317.240.400		-678.061.000	-360.820.600

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.400.000.000 € um 200.000.000 € vermindert und damit auf 1.200.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2020 bis 31. August 2021 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2021 bis 31. August 2022 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 1.049.980.700 € um 126.679.000 € erhöht und damit auf 1.176.659.700 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.

- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2020 bis 31. August 2021 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2021 bis 31. August 2022 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2020 bis 31. August 2021 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2021 bis 31. August 2022 wird von 0 € um 20.000.000 € erhöht und damit auf 20.000.000 € neu festgesetzt.

- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.

#### § 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2020 bis 31. August 2021 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2020/2021 entsprechend weiter.

#### § 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.